

# **BVGer E-6162/2014 vom 8. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6162\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6162_2014)

FR: TAF E-6162/2014 du 8 avril 2015

IT: TAF E-6162/2014 del 8 aprile 2015

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss Art. 63 Abs. 2 AsylG widerruft das SEM das Asyl, wenn ein Flüchtling die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt hat oder gefährdet oder wenn er besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen hat. Ein solcher Widerruf setzt gemäss

konstanter Rechtsprechung eine qualifizierte Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG voraus; mithin muss die "besonders verwerfliche Handlung" qualitativ eine Stufe über der im Sinne von Art. 53 AsylG "verwerflichen Handlung" stehen. Die in Frage stehende Straftat muss demnach mit einer erheblichen Strafe bedroht sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Zudem muss bei der Würdigung einer strafbaren Handlung als "besonders verwerflich" im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 11). Nach aktueller Praxis gelten (weiterhin) diejenigen Taten als "verwerfliche Handlungen" im Sinne von Art. 53 AsylG, die als Verbrechen gemäss Art. 10 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) zu qualifizieren sind, d.h. mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (vgl. dazu BVGE 2012/20 E. 4).

#### **E. 4.1**

Mit Entscheid des [Strafgericht] vom (...) 2014 wurde der Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie Art. 42 Abs. 1 StGB, Art. 44 StGB und Art. 51 StGB wegen sexueller Handlungen mit einem Kind rechtskräftig zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, wobei der Vollzug mit einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurde. In Anbetracht der voranstehenden Ausführungen ist die vom Beschwerdeführer verübte Straftat als verwerflich im Sinne von Art. 53 AsylG zu qualifizieren, da der Strafrahmen von Art. 187 Ziff. 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (oder eine Geldstrafe) vorsieht und das in Frage stehende Delikt mithin ein Verbrechen darstellt. Weiter ist zu prüfen, ob die betreffende Straftat auch als "besonders" verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren ist (vgl. BVGE 2012/20 E. 5).

#### **E. 4.2.1**

Obschon das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz darin einig geht, dass die vom Beschwerdeführer verübte Tat als abscheulich zu erachten ist, kann - anders als die Vorinstanz ausführt - die Straftat, zu welcher der Beschwerdeführer verurteilt wurde, nicht bereits per se als besonders verwerflich im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG qualifiziert werden, auch wenn es sich gleichwohl bei der ungestörten sexuellen Entwicklung des Kindes um ein besonders schützenswertes Rechtsgut handelt, welches verletzt wurde. Es hat vielmehr stets eine Abwägung unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls stattzufinden.

#### **E. 4.2.2**

Gemäss Urteilsbegründung des [Strafgericht] wiege das Verschulden des Beschwerdeführers zwar leicht. Gleichwohl habe sein Handeln das durch Art. 187 Ziff. 1 StGB geschützte Rechtsgut in einem Ausmass verletzt, das keine Bagatelle mehr darstelle. Die sexuellen Handlungen hätten beim Opfer, welches sich für die Vorfälle selbst die Schuld gegeben habe, dazu geführt, dass es sich nach den Ereignissen zurückgezogen und Schwierigkeiten mit Berührungen und dem Eingehen einer Beziehung gehabt habe. Ferner habe es lange unter den Vorfällen gelitten und eine schwere Kindheit gehabt. Zu berücksichtigen sei allerdings auch, dass die sexuellen Handlungen nur anlässlich eines Besuchs stattgefunden und sich auf zwei Handlungen beschränkt hätten. Zudem sei nicht in die körperliche Integrität des Opfers eingegriffen worden. Im Übrigen sei strafmildernd im Umfang von einem Drittel der Ablauf einer erheblichen Zeitspanne seit der Tat - vorliegend

12 beziehungsweise 13 Jahre - anzurechnen, während sich die Vorstrafenlosigkeit des Beschwerdeführers neutral auf die Strafzumessung auswirke. Diese Ausführungen sowie die bedingt ausgefallte Strafe von acht Monaten sprechen (knapp) gegen eine qualifizierte Asylunwürdigkeit und somit gegen die besondere Verwerflichkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 2 AsylG (vgl. zur Kasuistik im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen mit Kindern namentlich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1249/2012 vom 28. Oktober 2013). Im Übrigen besteht für Mutmassungen in Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers im Strafverfahren, wie der Beschwerdeführer sie vorbringt, im vorliegenden Verfahren kein Raum, zumal allfällige Rügen hierzu mit den entsprechend zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zu beanstanden gewesen wären.

#### **E. 4.3**

Nach dem Gesagten kann vorliegend auf Ausführungen zum Kriterium der Verhältnismässigkeit verzichtet werden.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid des BFM vom 25. September 2014 ist aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist weiterhin Asyl in der Schweiz zu gewähren.

#### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 6.2**

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen; die Ausrichtung eines Honorars zu Lasten des Gerichts für die unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist damit abgegolten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers weist in seiner Kostennote vom 1. Dezember 2014 einen Aufwand von 5.65 Stunden aus, der nicht vollumfänglich als angemessen gelten kann, zumal in der Beschwerdeschrift in weiten Zügen die bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit Stellungnahme vom 19. September 2014 vorgetragene Ausführungen wiederholt worden sind. Sodann ist der in der Kostennote für den 23. November 2014 ausgewiesene Aufwand ("Beschwerde bereinigen, Besprechung mit Klient") nicht nachvollziehbar, da zum damaligen Zeitpunkt keine Instruktionsschritte anstanden und die Beschwerde bereits eingereicht war. Schliesslich ist auch der für die Ausarbeitung der Kostennote ausgewiesene Aufwand von 0.45 Stunden nicht als angemessen zu werten und zu kürzen. Das Gericht erachtet insgesamt einen zeitlichen Aufwand von 4.15 Stunden als angemessen. Der ausgewiesene Stundenansatz des Rechtsvertreters ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE); ebenso sind die Auslagen als angemessen zu erachten. Die Parteientschädigung ist demnach auf Fr. 945.20 (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.